



## **Reglement für den Wochenmarkt auf dem Brupbacherplatz («BrupbiMärt»)**

### **1 Funktion dieses Reglements**

Der Quartierverein Wiedikon (nachfolgend Quartierverein) ist im Besitz einer Bewilligung für einen Wochenmarkt auf dem Brupbacherplatz. Das vorliegende Reglement regelt die Abläufe für die Teilnahme von Marktfahrenden am Wochenmarkt. Es wurde vom Vorstand des Quartiervereins an seiner Sitzung vom 3. November 2020 verabschiedet.

### **2 Ausrichtung und Trägerschaft**

Der «BrupbiMärt» orientiert sich an einer Nachhaltigkeitscharta, die ebenfalls am 3. November 2020 vom Vorstand des Quartiervereins beschlossen wurde.

Auf Einladung des Quartiervereins hat sich im Sommer 2020 eine Trägerschaft «IG Brupbacher-Markt» gebildet, die sich aus Firmen rund um den Brupbacherplatz, interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern sowie einer Vertretung des Vorstands des Quartiervereins zusammensetzt. Diese Trägerschaft ist verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung des BrupbiMärts. Die Trägerschaft konstituiert sich selbst. Vorsitzende und Kontaktperson zum Quartierverein ist zur Zeit (2020/2021) Kim Nina Oberholzer, Standortleiterin Gelateria di Berna AG.

### **3 Markt-Chefin**

Der Vorstand des Quartiervereins bestimmt auf Vorschlag der Trägerschaft eine Marktchefin. Diese plant die wöchentliche Vergabe der Stände, weist Standplätze zu, überprüft die Einhaltung der Bewilligung vor Ort, zieht die Teilnahmegebühren ein und ist Ansprechperson für Marktfahrer/innen, Marktpolizei sowie die Trägerschaft. Sie erhält für ihre Tätigkeit eine jährlich festgelegte Entschädigung. Marktchefin ab 2021 ist Susanna Haltmeier, Hauptstrasse 43, 8357 Guntershausen.

### **4 Auswahl der Marktfahrer**

Über die Auswahl der Marktfahrer/innen entscheidet die Trägerschaft «BrupbiMärt» auf Antrag der Markt-Chefin. Es werden nur Marktfahrende zugelassen, welche dieses Reglement akzeptieren, indem sie ein Exemplar unterschrieben retournieren und vor Marktbeginn die erforderliche Zahlung geleistet haben.

### **5 Marktzeiten**

Der BrupbiMärt findet vom 20. März bis 13. November 2021 (ausser 1. Mai) immer samstags statt. Die Öffnungszeiten für Marktbesucher sind 09.00 bis 16.00 Uhr. Aufbauzeiten sind von 08.00 bis 09.00 Uhr, Abbauezeiten von 16.00 bis 17.00 Uhr. Zwischen 09.00 und 16.00 Uhr sind alle Marktstände verkaufsbereit.

### **6 Finanzen**

Jede/r Marktfahrende leistet vor Beginn der Marktsaison eine Grundgebühr von CHF 80. Zusätzlich wird eine Gebühr pro Teilnahme an einem Markttag erhoben prov. CHF 40. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für:

- die Marktbewilligung der Stadt Zürich,
- die anfallende Energie (inkl. Amortisation Verteiler),
- das Frischwasser,



- die Aufsicht vor Ort, die Administration und die Abrechnung,
- einen Anteil an den Gemeinschaftsständen,
- sowie Kommunikation und allfällige weitere Kosten.

Die Ausmessung der Verkaufsflächen pro Marktfahrer/in erfolgt durch die Markt-Chefin zusammen mit den jeweiligen Marktfahrenden zu Beginn der Marktsaison.

## **7 Parkplatzsituation**

Das Parkieren auf dem gesamten Marktplatz ist nicht gestattet. Marktfahrende werden durch die Markt-Chefin im Voraus über die Parkierungsmöglichkeiten im Quartier instruiert.

## **8 Anmeldung/Abmeldung**

Anmeldungen sind bis 2 Wochen vor der Marktteilnahme möglich. Kurzfristige Absagen haben ausschliesslich **Donnerstag vor dem Markttag 14.00 bis 19.00 Uhr** bei der Markt-Chefin zu erfolgen.

Marktchefin: Susanna Haltmeier, Tel. 079 660 45 60, [brupbimaert@gmail.com](mailto:brupbimaert@gmail.com)

## **9 Kommunikation**

Der Quartierverein erbringt die notwendigen Kommunikationsmassnahmen für die Bewerbung des Wochenmarktes – durch Inserate in Lokalmedien, die Schaffung einer eigenen Website für den BrupbiMärt sowie Information in den sozialen Medien und in der Veranstaltungsagenda.

## **10 Streitschlichtung und Gerichtsstand**

Allfällige Meinungsverschiedenheiten sind dem Präsidium des Quartiervereins zu unterbreiten. Der Vorstand des Quartiervereins entscheidet abschliessend.

Der Vorstand des Quartiervereins kann Marktfahrende, die sich nicht an behördliche Regeln halten oder ihren finanziellen und weiteren Pflichten gegenüber dem Quartierverein nicht nachkommen, per sofort vom Wochenmarkt ausschliessen. Zu viel bezahlte Beträge werden pro rata temporis zurückerstattet, wobei diese mit einer allfälligen Forderung nach Schadenersatz (z.B. für eine Busse) verrechnet werden können. Ausstehende Beiträge des Marktfahrers / der Marktfahrerin werden per sofort fällig.

Für den Fall, dass der Gerichtsweg beschritten wird, gilt in jedem Fall Zürich als Gerichtsstand.

Zürich, 31. Januar 2021

## **Einverständniserklärung**

Ich erkläre, dass ich dieses Reglement zur Kenntnis genommen habe und mit diesen Regelungen einverstanden bin.

Firma mit Adresse

Datum

Unterschrift